



Revision

# Die OAK BV legt Richtlinien für die Qualitätssicherung fest

Nach monatelangen Diskussionen mit den beteiligten Institutionen beschloss die Oberaufsichtskommission am 7. November, Weisungen zur «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» herauszugeben, die auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

## Geneviève Brunet

Die OAK habe die Qualität der Revisionsberichte geprüft und dabei eine hohe Fehlerquote feststellen müssen – zu diesem Schluss kommt die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) in ihrem Informationsschreiben vom 7. November, in dem sie die Weisungen zur «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» ankündigt, die auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die OAK BV hat «im Rahmen ihrer Inspektionstätigkeit im Jahr 2015 die Qualität der Revisionsberichte anhand einer umfangreichen, über die ganze Schweiz verteilten Stichprobe geprüft», um die aktuelle Qualität der Revision in der beruflichen Vorsorge zu ermitteln. Die Resultate dieser Prüfung haben sie offensichtlich davon überzeugt, dass rasch gehandelt werden muss. «Die vertiefte Analyse der Ergebnisse hat ergeben, dass mangelnde praktische Prüftätigkeit in der beruflichen Vorsorge und mangelnde Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen der 2. Säule zu den Hauptgründen für die hohe Fehlerquote gehören», hebt die Aufsichtsbehörde hervor. Sie betont: «Das oberste Organ der Einrichtung, aber auch die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG stützen sich

bei ihrer Tätigkeit massgeblich auf den Bericht der Revisionsstelle.» Daraus folgt, dass die Berichte der Rechnungsprüfer der Pensionskassen zuverlässig sein müssen.

## Anzahl Prüfstunden und Weiterbildung

Die OAK BV erlässt demnach Normen, die diese Zuverlässigkeit gewährleisten sollen. Jeder Revisor, der in der Weisung aufgeführte Vorsorgeeinrichtungen zu prüfen hat – das heisst dem FZG unterstellte Vorsorgeeinrichtungen (VE), Freizügigkeitsstiftungen, Stiftungen 3a, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds –, wird seine Erfahrung aus praktischer Revisionsstätigkeit «von 50 verrechenbaren Prüfstunden pro Kalenderjahr» und eine Weiterbildung «während mindestens vier Stunden pro Kalenderjahr» nachweisen müssen. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen muss zudem «schriftlich nachgewiesen» werden.

Die Weisung der OAK BV besagt ebenfalls, dass «die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle [...] in Art. 34 der BVV 2 festgelegt» sind und dass die Revisionsstelle «in ihrem

Bericht die Einhaltung dieser Bestimmungen» bestätigt.

Es gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um die Anforderungen betreffend praktischer Erfahrung und Weiterbildung zu erfüllen. Die Organisationen, welche die Revisoren vertreten – TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänderverband) und EXPERTSUISSE (Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand) –, haben somit genügend Zeit, entsprechende Kurse auszuarbeiten.

«Fünfzig verrechenbare Revisionsstunden, das bedeutet ungefähr eine Woche Arbeit für einen Rechnungsprüfer», sagt Pierre Triponez, Präsident der OAK BV. Diese Mindestanzahl von Stunden, die jedes Jahr in der Berufsvorsorge zu leisten ist, löst bei den kleinen Treuhandfirmen mit vielfältigen Aufträgen bestimmt keine Begeisterung aus, scheint aber angesichts der zu Beginn geplanten tausend verrechenbaren Stunden pro Jahr und Revisionsstelle, die eine VE prüft, viel realistischer zu sein.

Der Verband TREUHAND SUISSE, der angesichts des Vorschlags der OAK BV, eine Vorgabe von tausend Stunden zu verlangen, sehr besorgt war, titelt angesichts der neuen Weisung in seinem Newsflash von November 2016 erleichtert «Erfolgreiche Verhandlungen mit der OAK BV». Gleichzeitig kündigt er die Durchführung des ersten entsprechenden Weiterbildungskurses an.

## Genauere Überprüfung

Pierre Triponez betont, dass die Ober-



Schweiz. Personalvorsorge  
6002 Luzern  
041/ 317 07 07  
www.schweizerpersonalvorsorge.ch

Medienart: Print  
Medientyp: Fachpresse  
Auflage: 3'636  
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 660.008  
Abo-Nr.: 660008  
Seite: 20  
Fläche: 91'554 mm<sup>2</sup>

aufsichtskommission «intensive Gespräche» mit den Dachorganisationen der Rechnungsprüfer geführt habe und dass man sich über die Notwendigkeit einig sei, «die Qualität der Revision in der Berufsvorsorge zu verbessern».

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) schrieb in ihrem Bericht 2015: «Die RAB erachtet es aus diesem Grund als sachgerecht, die Revisionsunternehmen von Vorsorgeeinrichtungen der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Neben einer auf der Grundzulassung aufbauenden Sonderzulassung wäre eine risikoorientierte Aufsicht über die Revisionsunternehmen von grösseren Personalvorsorgeeinrichtungen ein wichtiger Schritt für einen erweiterten Schutz der 2. Säule. Die RAB wird sich für diese Stossrichtung einsetzen und das Gespräch mit den verschiedenen Anspruchsgruppen der 2. Säule suchen.»

Die mit der OAK BV geführten Gespräche haben letztere ganz offensichtlich dazu veranlasst, aktiv zu werden und ihre eigene Rolle sowie jene der RAB und der regionalen oder kantonalen Aufsichtsbehörde bei «möglichen Verstössen» zu klären. Zu diesen Regelwidrigkeiten gehören die Erbringung von Revisionsdienstleistungen ohne die notwendige Zulassung, Verstösse gegen die Vorschriften zur Unabhängigkeit des Rechnungsprüfers oder weitere Sachverhalte, welche die Gewähr eines Revisionsexperten für eine einwandfreie

Prüftätigkeit in Frage stellen (insbesondere qualifizierte Prüffehler).

In erster Linie sollen die regionalen Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge auf die Revisionsqualität geprüft werden. Und zwar aus gutem Grund: «Bei einem allfälligen Missstand erfolgt durch die Aufsichtsbehörde umgehend eine Meldung an die OAK BV.» Dabei «informiert die Aufsichtsbehörde die OAK BV über die ihrerseits im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt ergriffenen Massnahmen».

Die OAK BV legt zudem fest: «Die Koordination der Aufsichtstätigkeiten gemäss Art. 22 des Revisionsaufsetzes (RAG) zwischen den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden für berufliche Vorsorge und der RAB erfolgt ausschliesslich durch die OAK BV.» Des Weiteren beinhaltet diese Koordination «die Übermittlung der von den Aufsichtsbehörden gemeldeten allfälligen Missstände an die RAB». Ausserdem behält sich die OAK BV das Recht auf direktes Eingreifen vor: «Die Revisionsstelle nach Art. 52b BVG muss, auf Nachfrage hin, gegenüber der OAK BV den Nachweis für die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung erbringen. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, trifft die OAK BV Massnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustands.»

### Besonderheiten der Revision von VE

Dominique Favre, Direktor der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (As-So) und Präsident der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, ist sich der Besonderheiten durchaus bewusst, die mit der Revision von Institutionen im Bereich der beruflichen Vorsorge einhergehen. Die As-So prüft demnach Folgendes: «Der Revisor hat die Standards der Swiss GAAP FER 26 für die Bilanz und den Anhang eingehalten, insbesondere, dass eine eventuelle Anlage beim Arbeitgeber im Anhang aufgeführt ist und diese innerhalb der von der BVV 2 (Art. 57 BVV 2) festgelegten Begrenzungen bleibt.» Zudem muss der «Wert der Immobilien gemäss einer anerkannten Methode geschätzt werden». Dies bedeutet also, dass es einem aufmerksamen Rechnungsprüfer auffallen sollte, wenn der Kaufwert einer Immobilie von Jahr zu Jahr in der Jahresrechnung übertragen wird. Dies gilt auch für «Verspätungen bei den Beitragszahlungen». In diesem Fall muss die Pensionskasse nachweisen, dass sie Massnahmen ergriffen hat, damit diese Beträge eingehen, und die von ihr festgelegten Fristen angeben, um die Rechnung abzuschliessen.

Mit all diesen Einzelheiten rund um die Rechnungsprüfung bei Vorsorgeeinrichtungen sollten Revisoren in Zukunft besser vertraut sein. |

#### IN KÜRZE

Die OAK BV erstellt selbst Vorschriften für Rechnungsprüfer. Es gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um die Anforderungen betreffend praktischer Erfahrung und Weiterbildung zu erfüllen.